

# Sitzung des Stadtrates vom 21. Oktober 2021

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

1. **Genehmigung von Sitzungsniederschriften**
2. **Vorstellung der Planung zur Umgestaltung des Parkplatzes an der Bamberger Straße**
3. **Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnpark Dreifranken“ in Schlüsselfeld**
4. **5. Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Gewerbegebiet Schlüsselfeld“**
5. **4. Änderung des Bebauungsplanes „Tannenberg und Änderung Am Weinberg“ in Schlüsselfeld**
6. **Aufstellung des Bebauungsplanes „Bergstraße“ in Aschbach**
7. **Vorstellung der Erschließungsplanung für das Baugebiet „Wohnpark Dreifranken“ in Schlüsselfeld**
8. **Vorstellung der Erschließungsplanung für das Baugebiet „Steinberg III“ in Thüngfeld**
9. **Vorstellung der Erschließungsplanung für das Baugebiet „Steinacher Weg II“ in Aschbach**
10. **Förderung der Musikpflege**
11. **Anfragen**

# **Öffentliche Sitzung**

## **1. Genehmigung von Sitzungsniederschriften**

Die Mitglieder des Stadtrates haben die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates vom 16. und vom 23. September 2021 erhalten. Gegen die Niederschriften wurden keine Einwendungen erhoben. Damit gelten die Niederschriften als vom Stadtrat genehmigt.

## **2. Vorstellung der Planung zur Umgestaltung des Parkplatzes an der Bamberger Straße**

Die Planung zur Umgestaltung des Parkplatzes an der Bamberger Straße in Thüngfeld wurde von Paul Böhmer von JOMA Landschaftsarchitektur in Bamberg vorgestellt.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat billigt die vorgestellte Planung und beschließt, diese im Jahr 2022 umsetzen zu wollen.

## **3. Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnpark Dreifranken“ in Schlüsselfeld**

Die Frist für das Beteiligungsverfahren im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Wohnpark DreiFranken“ und 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Galgenberg“ endete am 13.09.2021. Die Planung lag vom 02.08.2021 bis einschließlich 13.09.2021 öffentlich aus.

### **3.1. Träger öffentlicher Belange**

Folgende Fachstellen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen abgegeben und werden daher nachfolgend beschlussmäßig nicht behandelt:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bamberg
- Amt für Ländliche Entwicklung, Bamberg
- Omnibusverkehr Franken GmbH, Nürnberg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q, München
- Bayerischer Bauernverband, Bamberg
- Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg- Liegenschaftsabt., Bamberg
- Evangelische Gesamtkirchenverwaltung, Bamberg
- Markt Burgebrach
- Markt Burgwindheim / VG Ebrach
- Markt Burghaslach
- Markt Wachenroth

Nachfolgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken, Anregungen oder Einwände zum Bebauungsplan vorgebracht:

- Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Stellungnahme vom 06.08.2021
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Bamberg, Stellungnahme vom 09.08.2021
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bamberg, Stellungnahme vom 09.08.2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg, Stellungnahme vom 05.11.2019
- Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern, Bayreuth, Stellungnahme vom 08.09.2021
- Markt Geiselwind, Stellungnahme vom 03.08.2021
- Markt Mühlhausen, Stellungnahme vom 09.09.2021
- Markt Vestenbergsgreuth, Stellungnahme vom 08.09.2021

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.

## **3.2. Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vom 08.09.2021**

### **3.2.1. Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vom 08.09.2021 - Immissionsschutz**

## **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Anordnung der Gebäude der Seniorenwohnanlage soll beibehalten werden. Sie soll weiterhin mit ihrem Eingangsbereich näher an den Ortskern (fußläufig) platziert werden, gleichzeitig soll durch die Anordnung der Stellplätze nördlich der Seniorenwohnanlage mögliches Konfliktpotenzial zwischen Parkvorgängen und der fußläufigen Erschließung aus der Innenstadt vermieden werden.

Den Anregungen zum festgelegten Schalldämmmaß wird aber insoweit nachgekommen, dass anstelle des bisher festgesetzten Schalldämmmaßes von 35 dB(A) ein Schalldämmmaß von 37 dB(A) im Rahmen einer redaktionellen Klarstellung festgesetzt wird. Dadurch wird ein angesetzter Innenpegel für die Ruheräume von 30 dB(A) entsprechend gewährleistet.

Im Rahmen von redaktionellen Klarstellungen wird zudem auf die Überschreitungen der Werte der 16. BImSchV verwiesen. Anstelle einer Empfehlung von mechanischen Wohnraumlüftungen wird außerdem der Einbau von kontrollierten mechanischen Lüftungen oder Fensterfalzlüftungen vorgeschrieben. Durch diese Maßnahmen werden im Rahmen mittlerweile stattfindender Planungen für diesen Bereich gesunde Wohn- und Ruherhältnisse in den Innenräumen der betroffenen Fassaden erzielt und gleichzeitig den Anforderungen zum Wärme- und Feuchteschutz entsprochen.

Im Bereich "Wohnen Nord" liegen noch keine dezidierten Planungsabsichten vor. Unter dem Aspekt einer möglichst flexiblen Ausgangssituation soll für diesen Bereich die Baugrenze - wie im Bebauungsplan-Entwurf ausgewiesen - beibehalten werden. Das Schalldämmmaß von 40 dB(A) wird ebenfalls beibehalten. Im Rahmen einer Grundrissoptimierung bei einem späteren Baugenehmigungsverfahren wird darauf geachtet werden, Ruheräume an der schallzugewandten Fassade möglichst zu vermeiden. Dies ist aufgrund der Ausrichtung eines möglichen Gebäuderiegels auch jederzeit möglich, im Gegensatz zur längs der Staatsstraße angeordneten Seniorenwohnanlage. Die vorgeschriebenen kontrollierten mechanischen Lüftungen sind für diesen Bereich bereits Bestandteil der Verbindlichen Festsetzungen. Der Verweis auf die fälschlicherweise aufgeführten und für diesen Bereich nicht relevanten Kreisstraßen wird wie angeregt aus der Begründung gestrichen.

### **3.2.2. Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vom 08.09.2021 - Wasserrecht**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf den weiterhin gültigen Beschluss vom 19.09.2019 zur Abwasserbeseitigung im Mischsystem.

Der Stadt Schlüsselfeld ist bewusst, dass eine Beseitigung im Trennsystem vorteilhafter wäre. Allerdings ist ein Vorfluter zur Aufnahme der Oberflächenwässer im näheren Umfeld nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt, so dass eine Ausführung im Trennsystem technisch nicht möglich ist.

Gemäß den vorliegenden Erkenntnissen eines Baugrundgutachtens für diesen Bereich kann eine Versickerung auf Grund der Bodenverhältnisse unter Berücksichtigung der DWA A 138 ausdrücklich nicht empfohlen werden.

Die Prüfung der Mischwasserbehandlung gemäß den anerkannten Regeln der Technik sowie der Aufnahmekapazität der bestehenden Kanalisation hinsichtlich des zusätzlichen Niederschlagswassers sind zwischenzeitlich erfolgt. Die Entwässerung des Baugebietes im Mischgebiet wurde in allen zurückliegenden Planungen der Stadt Schlüsselfeld entsprechend berücksichtigt.

Das Regenrückhaltebecken "Bamberger Straße" wird bereits im Jahr 2023 errichtet werden und deshalb wird der tatsächliche Abwasseranfall zeitlich sehr nahe zur Fertigstellung des Beckens entstehen.

Der Hinweis hinsichtlich der zu beachtenden Merkblätter ist ebenfalls wie die Auflagen bezüglich zu beachtender Metalldach-Ausführungen bereits Bestandteil der Verbindlichen Festsetzungen.

### **3.2.3. Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vom 08.09.2021 - Verkehrswesen**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt erfolgt an entsprechender Stelle. Der Stadtrat

nimmt zudem die übrigen Ausführungen des Landratsamtes zur Kenntnis.

### **3.3. Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Bamberg vom 05.08.2021**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Das eigentliche Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen. Weitere Planänderungen oder Anpassungen sind aufgrund der aktuellen Sachlage nicht veranlasst.

Ein Mindestabstand für die Stellplätze der Seniorenwohnanlage von 10,0 m zum Fahrbahnrand der Staatsstraße 2262 ist eingehalten worden und auch Planungsgegenstand.

Im Rahmen der weiteren Tiefbaumaßnahmen erfolgt ein Nachweis über die Einhaltung der Auflagen zu den Einmündungen in die Staatsstraße.

### **3.4. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 05.08.2021**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf den weiterhin gültigen Beschluss vom 19.09.2019 zur Abwasserbeseitigung im Mischsystem.

Der Stadt Schlüsselfeld ist bewusst, dass eine Beseitigung im Trennsystem vorteilhafter wäre. Allerdings ist ein Vorfluter zur Aufnahme der Oberflächenwässer im näheren Umfeld nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt, so dass eine Ausführung im Trennsystem technisch nicht möglich ist.

Gemäß den vorliegenden Erkenntnissen eines Baugrundgutachtens für diesen Bereich kann eine Versickerung auf Grund der Bodenverhältnisse unter Berücksichtigung der DWA A 138 ausdrücklich nicht empfohlen werden.

Die Prüfung der Mischwasserbehandlung gemäß den anerkannten Regeln der Technik sowie der Aufnahmekapazität der bestehenden Kanalisation hinsichtlich des zusätzlichen Niederschlagswassers sind zwischenzeitlich erfolgt. Die Entwässerung des Baugebietes im Mischgebiet wurde in allen zurückliegenden Planungen der Stadt Schlüsselfeld entsprechend berücksichtigt.

Eine zeitliche Zurückstellung ist nicht möglich, weil für alle Baugrundstücke konkrete Bauabsichten bestehen und diesem dringlichen Bedarf nachgekommen werden muss.

Das Regenrückhaltebecken "Bamberger Straße" wird bereits im Jahr 2023 errichtet werden und deshalb wird der tatsächliche Abwasseranfall zeitlich sehr nahe zur Fertigstellung des Beckens entstehen.

Ein Hinweis zur Beachtung der Rückstauenebene ist bereits Bestandteil der Verbindlichen Festsetzungen und wird im Rahmen einer redaktionellen Klarstellung noch entsprechend ergänzt.

### **3.5. Stellungnahme der Bayernwerk AG vom 03.08.2021**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf den weiterhin geltenden Beschluss vom 19.09.2019.

Ein möglicher Standort für eine Trafostation ist nach Ansicht des Stadtrates eher westlich der Einmündung der Planstraße C in die Planstraße A im Bereich der öffentlichen Grünfläche vorhanden.

Gegen den in der Stellungnahme übermittelten Standort-Vorschlag sprechen die Einmündung in den Stellplatzbereich der Seniorenwohnlage und das in diesem Bereich zu beachtende Leitungsrecht der bestehenden Abwasserleitung.

Von einer Plandarstellung einer potenziellen künftigen Trafostation wird abgesehen, entsprechende Abstimmungen hierzu erfolgen mit der Bayernwerk Netz GmbH jedoch rechtzeitig im Rahmen der Tiefbaumaßnahmen.

### **3.6. Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Würzburg, vom 07.09.2021**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf den weiterhin vollinhaltlich geltenden Beschluss vom 19.09.2019.

### **3.7. Stellungnahme der Deutschen Bahn AG DB Immobilien, München, vom 09.08.2021**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

### **3.8. Bürger**

Während der Auslegungsfrist wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis.

### **3.9. Satzungsbeschluss**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat Schlüsselfeld beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 des BauGB den von der BFS+ GmbH - Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Bamberg - gefertigten Bebauungs- und Grünordnungsplan "Wohnpark DreiFranken" und die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Galgenberg" in der Fassung vom 15.07.2021 mit der Begründung in der Fassung vom 15.07.2021 und den geringfügigen redaktionellen Klarstellungen vom 21.10.2021 als Satzung.

## **4. 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Gewerbegebiet Schlüsselfeld“**

### **4.1. Aufstellungsbeschluss**

### **Beschluss:**



Der Stadtrat von Schlüsselfeld beschließt, eine Bebauungsplanänderung und -erweiterung mit integriertem Grünordnungsplan für den rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Schlüsselfeld" in Schlüsselfeld gem. § 2 Abs. 1 und §§ 8 und 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Der Plan erhält den Namen "5. Änderung und Erweiterung Bebauungs- und Grünordnungsplan Gewerbegebiet Schlüsselfeld".

Es sollen Flächen für ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen werden.

Ein Umweltbericht wird erstellt.

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Ortsteiles Attelsdorf in der Gemarkung Thüngfeld und ist wie folgt umgrenzt:

Süden – zur bestehenden Gewerbegebietsbebauung hin

Osten – zur bestehenden Gewerbegebietsbebauung hin sowie zur freien Landschaft hin

Westen und Norden – zur freien Landschaft hin

Folgende Grundstücke der Gemarkung Thüngfeld liegen im Geltungsbereich:

Flurnummern ganz: 813/1

Flurnummern teilweise: 319, 809, 811, 813, 814, 814/1, 815, 850, 851/2, 852/1 und 864

Als Ausgleichsfläche wird eine außerhalb des Geltungsbereiches befindliche Teilfläche der Fl.Nr. 323 Gemarkung Ziegelsambach ausgewiesen. Die Ausgleichsfläche ist den vorstehend aufgeführten Grundstücken im Geltungsbereich der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Gewerbegebiet Schlüsselfeld" zugeordnet.

Mit der Planaufstellung wird die BFS+ GmbH - Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Bamberg - beauftragt. Der Grünordnungsplan und der Umweltbericht werden durch das Büro TEAM 4 in Nürnberg erstellt.

Der Aufstellungsbeschluss ist durch die Stadtverwaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## 4.2. Billigungsbeschluss

### **Beschluss:**

Der Stadtrat Schlüsselfeld nimmt Kenntnis vom Entwurf der 5. Bebauungsplanänderung und -erweiterung mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet "Gewerbegebiet Schlüsselfeld" in Schlüsselfeld von der BFS+ GmbH - Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Bamberg - in der Fassung vom 21.10.2021 (Grünordnungsplan und Umweltbericht durch Büro Team 4, Nürnberg) und billigt diese Planfassung.

Der Stadtrat beschließt weiterhin, mit der vorstehend bezeichneten Planfassung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Bebauungsplan-Entwurf ist auf die Dauer eines Monats auszulegen. Da es sich um eine einfache Fallgestaltung handelt, ist dieser Zeitraum ausreichend. Außerdem sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und werden aufgefordert, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Die Durchführung der Bürgerbeteiligung ist ortsüblich bekannt zu machen; die Bekanntmachung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann.

Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Der Planentwurf inkl. Begründung ist auf der Homepage der Stadt Schlüsselfeld zur Verfügung zu stellen.

## **5. 4. Änderung des Bebauungsplanes „Tannenberg und Änderung Am Weinberg“ in Schlüsselfeld**

### **5.1 Aufstellungsbeschluss**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat von Schlüsselfeld beschließt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Tannenberg" zum 4. Mal zu ändern.

Der Plan erhält den Namen „4. Änderung Bebauungsplan Tannenberg und Änderung Am Weinberg“.

Es sollen Flächen für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Nordwesten des Hauptortes Schlüsselfeld und ist im Norden, im Osten und teilweise im Süden von der bebauten Ortslage (Baugebiet Tannenberg) umgeben. Im Westen und teilweise im Süden grenzt es an die freie Flur.

Folgende Grundstücke der Gemarkung Schlüsselfeld liegen im Geltungsbereich:

Flurnummern ganz: 779/4, 779/5, 779/9, 779/33, 779/34 und 779/35

Flurnummern teilweise: 779/12

Mit der Planaufstellung wird die BFS+ GmbH - Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Bamberg - beauftragt. Der grünordnerische Fachbeitrag wird durch das Büro TEAM 4 in Nürnberg erstellt.

Da die Voraussetzungen des § 13a BauGB zutreffen, ist die Planänderung entsprechend den dortigen Vorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss ist durch die Stadtverwaltung ortsüblich bekannt zu machen.

### **5.2. Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat Schlüsselfeld nimmt Kenntnis von den Grundzügen der Planung zur „4. Änderung Bebauungsplan Tannenberg und Änderung Am Weinberg“ und beschließt gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneter Form durchzuführen.

## **6. Aufstellung des Bebauungsplanes „Bergstraße“ in Aschbach**

### **6.1. Aufstellungsbeschluss**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat von Schlüsselfeld beschließt, einen Bebauungsplan in Aschbach gem. § 2 Abs. 1 und §§ 8 und 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Der Plan erhält den Namen "Bebauungsplan Bergstraße", Aschbach.

Es sollen Flächen für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Südosten des Gemeindeteiles Aschbach, ist im Westen, Norden und Osten von der bebauten Ortslage umgeben. Im Süden und zusätzlich im Osten grenzt es an die Grünanlagen des Feriendorfes Aschbach.

Folgende Grundstücke der Gemarkung Aschbach liegen im Geltungsbereich:

Flurnummern ganz:            383/1

Flurnummern teilweise:    359

Mit der Planaufstellung wird die BFS+ GmbH - Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Bamberg - beauftragt. Der grünordnerische Fachbeitrag wird durch das Büro TEAM 4 in Nürnberg erstellt.

Da die Voraussetzungen des § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - zutreffen, ist die Planaufstellung entsprechend den dortigen Vorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB sowie im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss ist durch die Stadtverwaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## **6.2. Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat Schlüsselfeld nimmt Kenntnis von den Grundzügen der Planung zum Bebauungsplan "Bergstraße" im Gemeindeteil Aschbach und beschließt gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneter Form durchzuführen.

## **7. Vorstellung der Erschließungsplanung für das Baugebiet „Wohnpark Dreifranken“ in Schlüsselfeld**

Die Erschließungsplanung für das Baugebiet „Wohnpark Dreifranken“ in Schlüsselfeld wurde von Herrn Kahl vom Büro Weyrauther vorgestellt.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat billigt die vorgestellte Planung.

## **8. Vorstellung der Erschließungsplanung für das Baugebiet „Steinberg III“ in Thüngfeld**

Die Erschließungsplanung für das Baugebiet „Steinberg III“ in Thüngfeld wurde von Herrn Kahl vom Büro Weyrauther vorgestellt.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat billigt die vorgestellte Planung.

## **9. Vorstellung der Erschließungsplanung für das Baugebiet „Steinacher Weg II“ in Aschbach**

Die Erschließungsplanung für das Baugebiet „Steinacher Weg II“ in Aschbach wurde von Herrn Reckmann vom Büro Balling vorgestellt.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat billigt die vorgestellte Planung.

## **10. Förderung der Musikpflege**

Auf der Grundlage der eingereichten Anträge hat die Stadtverwaltung nach einem Punktesystem für die jährliche Förderung der örtlichen Musikgruppen (Chöre und Kapellen) einen Gesamtbetrag von EUR 1.258,67 errechnet.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, den Musikgruppen die berechneten Zuschüsse zu gewähren.